

Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Wien, 5. Oktober 2007  
GZ 301.128/002-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Tierschutzgesetz**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. September 2007, GZ 74800/0111-IV/B/5/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Tierschutzgesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, sollen die Errichtung und der Betrieb einer länderübergreifenden Datenbank<sup>1</sup> beim Bund und bei den Ländern den Erläuterungen zufolge nur geringe Mehrkosten aufgrund des Rückgriffes auf bereits bestehende Datenbanksysteme – wie bspw. das Veterinärinformationssystem – verursachen.

Da die zu erwartenden Mehrkosten allerdings nicht einmal ansatzweise quantifiziert wurden, können diese Aussagen nicht auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin überprüft werden. Den Vorgaben des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien wurde daher nur unzureichend entsprochen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

---

<sup>1</sup> Zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde.